

Satzung
über die Grundsätze des Haushaltswesens nach § 9a Heilberufekammergesetz
der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein
- Haushaltsgrundsätzesatzung -
Vom 13. Dezember 2011

- nicht amtliche Lesefassung –

Beschlossen durch die Kammerversammlung am 04. November 2011

§ 1 Grundsätze des Haushaltsplanes

1. Das Haushaltswesen der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein wird durch § 9a Heilberufekammergesetz sowie durch diese Satzung geregelt. Ergänzende Durchführungsbestimmungen kann der Vorstand erlassen.
2. Der Haushaltsplan bestimmt das wirtschaftliche Handeln der Kammer. Er dient zur Feststellung und Deckung des Finanzbedarfes, der zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer im folgenden Haushaltsjahr voraussichtlich erforderlich ist.
3. Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Vollständigkeit und Klarheit sind einzuhalten.
4. Der Haushaltsplan ist nach Einnahmen und Ausgaben in Konten gegliedert. Die Konten können in Gruppen zusammengefasst werden, die untereinander deckungsfähig sind.
5. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplans

1. Der Entwurf des Haushaltsplans wird vom Finanzausschuss der PKSH unter Einbeziehung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers erstellt. Er wird nach Beratung durch den Vorstand der Kammerversammlung rechtzeitig zur endgültigen Verabschiedung vor dem neuen Haushaltsjahr vorgelegt.
2. Der Haushaltsplan wird durch die Satzung zur Feststellung des Haushaltsplanes (für das jeweilige Jahr) festgestellt.

§ 3 Durchführung des Haushaltsplans

1. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer berichtet dem Vorstand (bzw. einem vom Vorstand bestimmten zuständigen Vorstandsmitglied) über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben.
2. Der Einwilligung der Kammerversammlung bedürfen:
 1. überplanmäßige Ausgaben oder Verpflichtungen, die zwanzig Prozent des Ausgabenansatzes oder des Betrages der Verpflichtungsermächtigung, mindestens jedoch einen Betrag von 30.000 € überschreiten, sowie
 2. außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen, die fünf Prozent der Summe der Ausgabenansätze des Haushaltsplanes, mindestens jedoch einen Betrag von 30.000 € überschreiten.
3. Eine allgemeine Rücklage soll gebildet werden. In ihr sind mindestens soviel Mittel anzusammeln, dass der regelmäßige Betriebsbedarf für mindestens sechs Monate gedeckt wird. In besonderen Fällen können Rücklagen zweckgebunden gebildet werden.

§ 4 Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung

1. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer erstellt die Jahresrechnung bis spätestens zum 15. Februar des Folgejahres.

2. Die Jahresrechnung muss den Vermerk einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufweisen, mit dem bestätigt wird, dass die Rechnung den rechtlichen Vorschriften entspricht. Der Vermerk soll sich auch auf die Buchführung und die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung erstrecken. Dies gilt für Jahresrechnungen, die aufgrund eines Haushaltsplanes erstellt wurden, dessen Gesamtvolumen 500.000 € übersteigt.
3. Für Jahresrechnungen, die aufgrund eines Kammerhaushaltes erstellt wurden, dessen Gesamtvolumen 1.000.000 € nicht übersteigt, kann die Kammerversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine zweijährige Prüfung der Jahresrechnung beschließen. Diese Prüfung findet dann nach Abschluss des für den Kammerbeschluss zugrunde gelegten nachfolgenden Haushaltsjahres statt, unabhängig davon, ob in diesem Haushaltsjahr die Grenze von 500.000 € unterschritten wurde.
4. Übersteigt das Gesamtvolumen des Jahreshaushaltes 500.000€ nicht und wird keine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragt, so ist die Jahresrechnung durch den Rechnungsprüfungsausschuss der PKSH zu prüfen hinsichtlich Buchführung, Einhaltung des Haushaltsplanes sowie Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Der Rechnungsprüfungsausschuss der PKSH erstellt einen schriftlichen Prüfbericht, der alle wesentlichen Angaben über Art, Umfang und Ergebnis seiner Prüfung enthält, erstattet der Kammerversammlung Bericht und spricht eine Empfehlung zur Frage der Entlastung des Vorstandes aus.
5. Die Kammerversammlung entscheidet gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 6. Heilberufekammergesetz aufgrund der Jahresrechnung und in Kenntnis des Berichts des Rechnungsprüfungsausschusses der PKSH sowie des Jahresberichtes über die Entlastung des Vorstands.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Kiel, 9. Dezember 2011

Psychotherapeutenkammer
Schleswig-Holstein

gez. Dipl.-Psych. Juliane Dürkop
Präsidentin

Genehmigt aufgrund des § 21 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 77 Abs. 1 Satz 2 des Heilberufekammergesetzes.

Kiel, 12. Dezember 2011

Ministerium für Arbeit, Soziales
und Gesundheit des Landes
Schleswig-Holstein

gez. Dr. Klaus Riehl

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kiel, 13. Dezember 2011

Psychotherapeutenkammer
Schleswig-Holstein

gez. Dipl.-Psych. Juliane Dürkop
Präsidentin